

§ 4 Verwaltungsleiter

(1) Der Verwaltungsleiter des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes wird auf Vorschlag des Direktors durch das Ministerium des Innern berufen.

(2) Der Verwaltungsleiter übt seine Tätigkeit im Auftrage des Direktors im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aus. Er ist dem Direktor für die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich;

(3) Der Verwaltungsleiter ist insbesondere verantwortlich für:

- a) die Arbeitsorganisation und Geschäftsverteilung, die Anwendung der staatlichen Grundsätze im Betriebsablauf;
 - b) die Bearbeitung von Verwaltungsangelegenheiten grundsätzlicher Art (Rechts-, Tarif-, Struktur- und Stellenplanfragen);
 - c) die Fragen des technischen Kabinetts (Erfindungswesen, Verbesserungsvorschläge).
- (4) Der Verwaltungsleiter ist der ständige Stellvertreter des Direktors in Verwaltungsfragen. In Fragen der Haushaltswirtschaft vertritt er den Direktor.

§ 5 Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Meteorologische und Hydrologische Dienst wird im Rechtsverkehr durch den Direktor oder in seiner Vertretung durch den Verwaltungsleiter vertreten.

(2) Der Direktor ist berechtigt, zur Vertretung des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes im Rechtsverkehr in Einzelfällen auch anderen Mitarbeitern des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes Vollmacht zu erteilen.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Durchführung der Aufgaben steht dem Direktor ein wissenschaftlicher Beirat mit beratender Funktion zur Seite. Er setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden von dem Direktor vorgeschlagen und vom Ministerium des Innern bestätigt.

(2) Der wissenschaftliche Beirat steht unter dem Vorsitz des Direktors und wird nach Bedarf, jedoch mindestens in Abständen von drei Monaten einberufen.

(3) Der wissenschaftliche Beirat berät den Direktor bei der Durchführung der ihm übertragenen wissenschaftlichen Aufgaben. Zu den Aufgaben des Rates gehören insbesondere:

die Förderung des wissenschaftlichen Lebens im Meteorologischen und Hydrologischen Dienst (z. B. durch wissenschaftliche Tagungen und Konferenzen);

die Beratung über die Arbeitserfahrungen in den einzelnen Fachgebieten und deren Verallgemeinerung;

die Beratung über Maßnahmen zur Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und deren Publizierung;

die Beratung über Maßnahmen zur Ausbildung, Qualifizierung und Förderung der wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter.

§ 7 Struktur

(1) Der Meteorologische und Hydrologische Dienst gliedert sich in Fachabteilungen zur Durchführung der

wissenschaftlichen Aufgaben und in die Verwaltungsabteilungen zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben.

(2) Die Grundlagen der Struktur des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes bilden der Struktur-, Stellen- und Geschäftsverteilungsplan.

(3) Der Struktur- und Stellenplan ist vom Ministerium des Innern zu bestätigen.

§ 8 Abteilungen des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes

(1) Die Fachabteilungen zur Durchführung der wissenschaftlichen und praktischen Aufgaben sind die Organe des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes, denen ein spezielles Aufgabengebiet übertragen ist. Die Leiter der Fachabteilungen tragen die Verantwortung für die Durchführung der ihren Fachabteilungen übertragenen Aufgaben gegenüber dem Direktor des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes.

Die Leiter der Fachabteilungen leiten ihre Fachabteilungen und sind für die Anleitung der Dienststellen und Einrichtungen ihres Fachbereiches verantwortlich.

(2) Die Verwaltungsabteilungen des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes sind die Organe zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben. Die Leiter der Verwaltungsabteilungen tragen die Verantwortung für die Durchführung der ihren Abteilungen übertragenen Verwaltungsaufgaben gegenüber dem Verwaltungsleiter. Die Leiter der Verwaltungsabteilungen unterstützen die Fachabteilungen bei der Erledigung innerbetrieblicher Aufgaben. Sie sind den Fachabteilungen gegenüber nicht weisungsberechtigt.

Einrichtungen des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes

§ 9

(1) Dem Meteorologischen und Hydrologischen Dienst unterstehen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik auf den Gebieten der Meteorologie, Klimatologie sowie der Hydrologie die Einrichtungen der Forschung, der angewandten Forschung und des praktischen Dienstes, soweit deren Zugehörigkeit durch gesetzliche Bestimmungen nicht anderweitig geregelt ist.

(2) Es bestehen innerhalb des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes

a) auf dem Fachsektor Forschung:
Observatorien, Institute und Forschungsstellen;

b) auf dem Fachsektor Wetterdienst:
Wetterdienstzentralen,
Wetterdienststellen,
Flugwetterwarten,
der Radiosondendienst;

c) auf dem Fachsektor Klimadienst:
das Hauptamt für Klimatologie,
die Einrichtungen des Klimadienstes,
das Meteorologische Stationsnetz;

d) auf dem Fachsektor Hydrologie:
das Hauptamt für Hydrologie,
die Einrichtungen des Hydrologischen Dienstes,
das hydrologische Stationsnetz.

§ 10

(1) Die im § 9 genannten Einrichtungen werden von den jeweils zuständigen Fachabteilungen des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes unmittelbar fachlich angeleitet,